

So geben sich im Grunde alle Angehörigen der verschiedenen Gruppen an Komik nichts nach. Das zu wissen, ist tröstlich und hebt einen jeden vom hohen Roß herunter. Und ich weiß, Frau Brauneck, daß Ihnen das wohltut.

(Anschrift der Verfasserin: Prof. Dr. jur. Helga Einsele, Savignystraße 59, 6 000 Frankfurt/M. 1.)

Was nützt Psychologie dem Anwalt?

von Margarete Fabricius-Brand und Dirk Fabricius

Zusammenfassung

Ziel des Aufsatzes ist es, die Relevanz psychologischer Fähigkeiten und Kenntnisse in die anwaltliche Berufspraxis zu integrieren. Nach Auffassung der Autoren ist der Anwalt zur Planung und Durchführung von Prozessen auf gelungene Kooperation und Interaktion mit den Mandanten angewiesen, die um so besser herzustellen sind, je mehr der Anwalt seine eigenen Gefühle und Fähigkeiten sowie die des Mandanten einschätzen kann.

1. Einleitung

Wir haben bei A.E. Brauneck gelernt, als Studenten und Mitarbeiter. Ihr Versuch, den Lernenden nicht Kriminologie als Theorie, Faktenwissen, sondern zugleich als Selbsterkenntnis, als Kenntnis um die eigene Kriminalität und als Erkenntnisprozess über die Realität des Strafrechtssystems zu lehren, dürfte ein wesentlicher Ansporn gewesen sein, die Kriminologie für uns von einem Fluchtweg aus der Rechtswissenschaft hinaus in einen Baustein unserer Berufspraxis zu verwandeln.

Kriminologische Theorien entziehen sich scheinbar ihrer Verwendung für die Berufspraxis der Juristen in der Justiz. Solange Kriminologie als wertfreie empirische Wissenschaft dem normativen Strafrecht entgegengesetzt wird und die Praxis dieses staatlichen Sanktionssystems widerzuspiegeln beansprucht, sei es mehr affirmativ, unter Zugrundelegung strafrechtlicher Definitionen, oder in kritischer Wendung gegen sie, scheint sie bloß wissenschaftliche oder strafrechtspolitische Bedeutung zu haben.

Kriminologie als Erkenntnishilfe über Realität und nicht kriminologietheoretisches Wissen zu lehren, trug dem Lehrstuhl Brauneck in Gießen den Ruf ein, »schrullig« zu sein. Gruppendynamik in Seminaren, Befragungen über eigene Kriminalität, Anregung von Phantasie der Studenten, sich der gesellschaftlichen Erscheinung Kriminalität direkt zu nähern und Theorien hierbei als Hilfsmittel zu benutzen, bedeutete für viele, daß hier auch die Wissenschaftlichkeit abgetrieben werde und damit Kriminologie, eh nur bloße Hilfswissenschaft für die Jurisprudenz, jegliche Bedeutung verliere und ein Gebiet für Freaks und Spinner sei . . . Wir waren allerdings so motiviert, daß wir die am Lehrstuhl Brauneck begonnene sozialwissenschaftliche Ausbildung bis hin zum Psychologiediplom vervollkommneten.

Unsere gemeinsame zweieinhalbjährige Berufserfahrung als Rechtsanwälte in Berlin-Kreuzberg war noch zu beschränkt, um über einzelne Beispiele hinaus die generelle Relevanz kriminologischer Argumentationen in der anwaltlichen Berufspraxis aufzuzeigen. Die Strafjustiz sperrt sich auch heftiger als die nachfolgend zum Beispiel gemachte Familiengerichtsbarkeit gegen die Integration von Kriminologie bzw. Sozialwissenschaft.

Wir fragen deswegen genereller nach der Relevanz von Psychologie für den Anwalt: Was ist der Nutzen psychologischer Ausbildung für anwaltliche Berufspraxis und wie müßte diese Ausbildung aussehen? Wir meinen nicht, daß alle Juristen sich in »Minipsychologen« verwandeln sollten, noch daß sie von Hause aus die besseren Psychologen sind, noch daß auf psychologische Gutachten in

Prozessen verzichtet werden könnte. Es genügt aber auch nicht, wenn Juristen sich punktuell der Psychologen bedienen. Die psychischen Implikationen anwaltlicher Berufstätigkeit sind so umfassend, daß eine psychologisch gesteuerte Wahrnehmung und Selbstreflexion des Denkens und Handelns hilfreich und notwendig sind. Dabei zielen wir weniger auf die Ebene: „Wie stelle ich mich durch verbessertes Auftreten, bessere Rhetorik und Verhandlungsführung als der überlegene Anwalt vor?«, als vielmehr auf die Ebene einer Verbesserung der Kommunikation und Kooperation mit den Mandanten sowie den anderen Prozeßbeteiligten.

Schwerpunktmäßig wollen wir hier darstellen, inwieweit Psychologie die Informationsgewinnung und -verarbeitung besonders in der Anfangsphase des Anwalt-Mandant-Verhältnisses verbessern könnte. Demzufolge ist Bezugspunkt innerhalb des psychologischen Fachgebietes die Diagnostik.

II. Psychologische Implikationen anwaltlicher Berufstätigkeit

Psychologische Diagnostik ist auf Prognose und Therapieplanung bezogen; sie soll eine Situation so abbilden, daß das Abbild für die Planung und Steuerung der sich anschließenden Tätigkeit und damit für die Problemlösung relevant wird¹.

Wo nun begegnen dem Rechtsanwalt psychische Implikationen, die er im oben angeführten Sinne diagnostizieren muß? Der Rechtsanwalt berät und vertritt die Mandanten und setzt ihre Interessen gerichtlich und außergerichtlich durch. Auf allen Ebenen der Begegnung mit dem Mandanten den Gegnern und Gerichten entfaltet der Rechtsanwalt Tätigkeiten, die sich nicht nur an den Regeln eines juristischen Entscheidungsprogramms orientieren. Eine gelungene anwaltliche Tätigkeit setzt vielmehr voraus, daß sich der Anwalt mit dem Mandanten und den anderen Beteiligten verständigt und zusammenarbeitet. Gelungene Kooperation und Kommunikation sind mithin wichtige Voraussetzungen für eine gute anwaltliche Arbeit und wesentliche Teilziele.

Schon in der ersten Begegnung mit dem Mandanten geht es darum, sein Problem für ihn und den Anwalt zu eruieren, so daß es weiterer Bearbeitung zugänglich ist. Auf dieser Ebene gibt es bereits unterschiedliche Herangehensweisen und Reaktionen des Anwalts mit dem Mandanten, je nach beider Fähigkeiten und Möglichkeiten. Die Interaktion zwischen beiden hängt von physischen, psychischen, ökonomischen und sozialen Komponenten ab. Das Ergebnis der Beratung muß zur Übereinstimmung hinsichtlich der Bedürfnisse und Interessen des Mandanten mit der Rechtslage wie mit Vorstellungen und Zielen des Anwalts führen. Die weitere Vertretung des Mandanten setzt voraus, daß seine Interessen und Bedürfnisse als Rechtsansprüche angesehen werden können.

Psychologische Diagnostik für den Anwalt zielt nicht auf die Veränderung der Persönlichkeitsmerkmale des Mandanten – wie die klinische Psychologie –, und auch nicht darauf, die Leistungsfähigkeit des Mandanten zu testen, um die besten auszuwählen – wie in der Betriebspsychologie. Psychologische Diagnostik spielt aber die Rolle, daß der Anwalt die vorhandenen Persönlichkeitsmerkmale erkennt und die Fähigkeiten auf beiden Seiten einsetzt, um die juristische Problemlage besser zu bewältigen.

1 Arne Raeithel, Diagnostik: Der regulative Kern von Therapieprozessen, in: Volpert, W. (Hrsg.) Beiträge zur psychologischen Handlungstheorie, Huber: Bern 1980.

Raeithel hat durch den zitierten Aufsatz sowie durch Diskussion mit uns viel zu diesem Aufsatz beigetragen.

2 Wir betrachten die psychologische Sichtweise als eine Perspektive auf eine einheitliche Lebenswelt des Mandanten. Das bedeutet, neben der fachspezifischen juristischen oder psychologischen Sichtweise den Mandanten zugleich als handelnden Menschen im Context dieser Lebenswelt im Auge zu behalten. Vgl. dazu Dörmer, Klaus/Plath, Ursula, Irren ist menschlich, oder Lehrbuch der Psychiatrie/Psychotherapie, Wunstorf 1978.

Darüber hinaus gerät der Rechtsanwalt auch häufig in Situationen, in denen von ihm so etwas wie *psychische Krisenintervention*³ verlangt wird. Diese kann er um so besser leisten, je mehr er Momente der psychischen Krise wahrnehmen kann und angemessene Interventionsstrategien, die von der Psychologie bereitgestellt werden, verfügbar hat. Gemeint sind soziale und politische Konflikte, die juristische Formen annehmen und bei den Betroffenen heftige, emotionale Reaktionen hervorrufen. Polizeieinsätze bei Demonstrationen oder Razzien, aber auch maschinenpistolenbewaffnete Polizisten bei »normalen« Verkehrskontrollen: Wut, Erregung und Angst können zu Widerstandshandlungen und Beamtenbeleidigungen führen, die der Rechtsanwalt vielleicht verhindern kann, wenn er schnell zur Stelle ist und mit dem Mandanten so umgehen kann, daß er ihn vor unbedachten Reaktionen schützt. Dies ist eine von vielen Situationen, in der der Anwalt als berufener Interessenvertreter Zugang zum Mandanten hat, im doppelten Sinne: Zugang trotz Inhaftierung gegenüber staatlichen Sperren, Zugang aber auch gegenüber Mißtrauen und Abwehr des Mandanten. Alte Leute, die sich durch eine Räumungsklage oder Sanierungsarbeiten bedroht sehen, müssen beruhigt, oft aber auch ermutigt werden, damit sie trotz ihrer Ängste ihre Interessen vertreten. Mit Ausländern, die von Abschiebung bedroht sind, entstehen Probleme von Agression und Selbstaggression.

Der Anwalt kann auch mit psychischen Problemen seiner Mandanten konfrontiert werden, weil diese zu einem *juristisch ausgetragenen Konflikt* geworden sind oder zu werden drohen. Alkohol- und Drogenabhängige z. B. gefährden sich nicht nur selbst, sondern geraten auch mit den Sanktionsinstanzen in Konflikt. Der Anwalt muß Verhaltensweisen der Süchtigen wie Lügen und Unzuverlässigkeit kennen und sich selbst darauf einstellen, etwa mit ständigen Enttäuschungen umzugehen. Dazu gehört auch, als Ziel nicht nur den Freispruch im Auge zu haben, sondern mit dem Mandanten und dem Richter Therapie als mögliche Auflage zu erörtern und dem Mandanten an eine Alkohol- oder Drogenberatungsstelle weiterzuvermitteln. Darüberhinaus sollte der Rechtsanwalt psychische Probleme etwa im Rahmen der Schuldfähigkeit seines Mandanten erkennen, um sie in Form von Gutachten in den Prozeß einzuführen. Dies erhöht gleichzeitig seinen juristischen Handlungsspielraum vor Gericht.

III. Analyse am Beispiel der Ehescheidung

Im folgenden soll am Beispiel »Ehescheidung« genauer untersucht werden, wo psychische Aspekte für die anwaltliche Tätigkeit eine Rolle spielen, um das Problem des Mandanten in dessen Sinne optimal zu lösen. In *Familien-sachen* ist deutlich, daß der Ablauf des Verfahrens u. a. auch vom Stand der Auseinandersetzung zwischen den Ehepartnern beeinflusst wird. »Dank« der zunehmenden Streitigkeiten um das Sorgerecht ist der psychologische Gutachter und psychologisch orientiertes Vorgehen von Richtern⁴ schon weit verbreitet; wir wählen diesen Bereich, weil es für Juristen hier insgesamt noch am ehesten nachvollziehbar sein mag, was die Psychologie dem Anwalt nützt.

1. Ein typischer Verlauf

Der Mandant kommt zum Anwalt, er macht einen gefaßten Eindruck. Nach den Gründen seines Scheidungsbegehrens gefragt, zittert seine Stimme leicht, seine Frau habe sich einem anderen zugewandt, sei ausgezogen und habe das Kind bei ihm zurückgelassen. Eines Tages habe sie das Kind vom Kindergarten abgeholt und es einfach bei sich behalten. Hausstand, Beruf, Tätigkeit der Frau, die Einkommensverhältnisse, alles kam zur Sprache. Der Scheidungsantrag wird geschrieben, die Ehefrau, die sich zunächst angeblich auch scheiden lassen wollte, wird durch diesen Antrag überrascht, nimmt sich einen Anwalt, dieser reagiert auf den Schriftsatz, versucht das Möglichste für seine Mandantin herauszuholen. Er kämpft erbittert um die Höhe der Raten, die seine Mandantin von dem gemeinsamen Kredit zahlen soll, er kämpft um das Kind, das bei dem Vater nicht gut aufgehoben ist, weil der Vater nicht die Mutter ist oder weil seine neue Freundin besonders negative Eigenschaften hat. Die Parteien verstehen nicht, wie »es so weit kommen konnte«, sie meinen, stets

3 Unter Krisenintervention verstehen wir eine gezielte und kurzfristige Hilfestellung, um den Mandanten in einer besonders belastenden Situation, in der er zu dekomensieren droht, zu stabilisieren. Vgl. *Bellak, L. und Small*, Kurzpsychotherapie und Notfalltherapie, 1965.

4 Vgl. die Beiträge von *Ostermeyer* u. a. in: *Psychologie heute*, Jg. 1979, Heft 12, S. 23 f. 30 sowie den Film »Kramer gegen Kramer«.

nur berechtigterweise auf die Angriffe und Gemeinheiten des anderen Partners reagieren zu müssen. Die Konflikte eskalieren zum Nachteil der Psyche sämtlicher Beteiligten. Der Akt der Scheidung bringt keine Trennung der Ehepartner im dem Sinne, daß sie den anderen gehen lassen können, zwar mit Gefühlen von Trauer und Verlust, aber in der Tendenz versöhnt. Wut, Aggressionen, Rachege-lüste sind die vorherrschenden Gefühle und Gedanken, die Auseinandersetzungen sind destruktiv und ohne Perspektive.

Dieses Beispiel eines fehlgeschlagenen Kommunikationsprozesses⁵ ist, so glauben wir, nicht aus der Luft gegriffen. Es erscheint uns für ein Scheidungsverfahren paradigmatisch. Wo liegen die Schaltstellen, wo die Ursachen für diesen Ablauf?

Offensichtlich ist, daß der Mandant den Anwalt falsch über die Scheidungsabsicht seiner Frau informiert hat, bewußt oder aufgrund einer Fehleinschätzung. Die Entscheidung des Anwalts, den Scheidungsantrag einzureichen, hat zum Resultat, daß die Ehefrau nunmehr den Scheidungsentschluß auch fällt und zudem noch über den Überraschungsangriff ihres Mannes erbost ist. Die nächste »Fehlschaltung« erfolgt, wenn der Anwalt der Frau aus deren Ärger schließt, er müsse jetzt tatkräftig und entschlossen vorgehen, obgleich die Frau hinterher diese Eskalation bedauert. Der Anwalt des Mannes hat vielleicht auch den Scheidungsentschluß seines Mandanten zu ernst genommen und nicht genügend in Frage gestellt. Deswegen hat er übersehen, daß der erklärte Wille nicht dem wirklichen Willen entsprach, die Neigung, die Frau zurückzugewinnen ebenso groß war wie die, einen Schlußstrich unter die Beziehung zu ziehen. Die ambivalente Gefühlslage wurde verkannt. Der Anwalt der Frau hat sich möglicherweise mit ihr identifiziert: Wenn der Mann so vorgeht, dann muß er ja ein »übler Kunde« sein, er wird bestimmt alles tun, um meine Mandantin ihrer Rechte zu berauben, hier ist der Angriff die beste Verteidigung. Er antizipiert einen streitigen Ablauf und richtet auf dieser Basis seine eigene Strategie ein. Der Anwalt trifft Entscheidungen aufgrund von falschen oder zumindest unzureichenden Informationen⁶. Diese führen zu falschen Prognosen über Ablauf und Gang des Verfahrens, zu Strategien, die eine Versöhnung der Ehegatten unwahrscheinlicher machen ebenso wie eine Trennung ohne tiefe und verletzte Gefühle bei den Eheleuten.

Die Anwälte können die Art und Weise der Prozeßführung verbessern, indem sie sich mehr und umfassendere Informationen beschaffen. Diese Informationsgewinnung muß nach Möglichkeit in einem sehr frühen Stadium, beim »Erstbesuch«⁷ erfolgen, weil sie später ihre Relevanz verliert. Erfährt der Anwalt des Mannes, die Frau sei vor Erhalt der Antragschrift noch gar nicht scheidungswillig gewesen, so kann er diese Information später nicht mehr sinnvoll einsetzen, weil der Konflikt zwischen den Eheleuten durch die Handlung des Mannes bereits ein anderes Stadium erreicht hat. Der Rechtsanwalt muß also Informationen gewinnen über diese Konfliktsituation zwischen den Ehegatten, deren Wünsche und Bedürfnisse im Hinblick auf Versöhnung, Trennung und deren Folgen. Daneben muß er aber auch Informationen gewinnen über seine Fähigkeit und Bereitschaft, mit diesem Mandanten zu kooperieren, sowie über dessen Fähigkeiten und Möglichkeiten, um prognostizieren zu können, welche Störungen möglicherweise auftreten. »Störungen« können bereits bei der Informationsbeschaffung wie Beibringung von Unterlagen auftreten, sie können sich aber auch im Gerichtstermin selbst manifestieren,

5 Zu dieser Sichtweise siehe *Watzlawick* u. a., *Menschliche Kommunikation*, Bern-Stuttgart 1969.

6 Wir unterstellen hier ein idealtypisches Bild des Anwalts, um den Gedankengang nicht zu frühzeitig zu komplizieren. Es könnte nämlich sein, daß aufgrund der Struktur des Anwaltsberufs der Anwalt ein eigenes ökonomisches Interesse an der Eskalation hat.

7 In Anlehnung an *Argelander*, *Das Erstinterview in der Psychotherapie*, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgemeinschaft, 1970.

wenn der Mandant nicht fähig ist, selbst Stellung zu beziehen oder Fragen zu beantworten.

Dem Problem der Informationsflut entgeht der Anwalt, wenn er die Informationen im Hinblick auf »Indikation« für die Durchführung eines Scheidungsverfahrens, im Hinblick auf »Prognose« über den Ablauf und auf die von ihm vorzunehmenden »Handlungen bzw. Strategien« erhebt. Diese Phase der Informationsgewinnung im »Erstgespräch« mit dem Mandanten nennen wir »diagnostische Phase«.

2. Vorgehen bei der Informationsgewinnung

Welche Quellen stehen uns bei der Informationsgewinnung zur Verfügung? Wie bekommen wir heraus, wie echt, fest und unanfechtbar der Scheidungsentschluß des Mandanten ist?

Der Mandant soll seine ambivalenten Gefühle äußern können, der Anwalt muß in der Lage sein, diese Äußerungen wahrzunehmen und richtig einzuschätzen. Hierzu muß der Anwalt wahrgenommene, vermutete, aber auch fehlende Gefühle thematisieren. Ob dies gelingt, hängt davon ab, wie sicher der Anwalt in der Wahrnehmung von Emotionen bei sich und anderen ist und wie geschult er in Interaktionen mit den Mandanten treten kann. Seine Wahrnehmungstätigkeit soll ihm helfen, den Entschluß des Mandanten zur Scheidung zu überprüfen und die weiteren Entscheidungen wie Sorge-recht über das gemeinsame Kind, Schulden- und Vermögensverteilung besser zu treffen. Was sind die Beweggründe des Mandanten zur Scheidung, wie sind diese entstanden, welche Rolle haben der Partner oder dritte Personen wie Verwandte, Nachbarn, Glaubensbrüder, Landsleute und Kollegen gespielt? Die Ziele des Mandanten, sein ernsthafter Trennungswille, Wahrung der männlichen Ehre, Schutz vor männlicher Gewalttätigkeit sind herauszuarbeiten. Dabei stehen neben den Inhalten die Art und Weise der Äußerungen als Informationsquelle zur Verfügung; ob der Mandant laut oder leise spricht, den anderen ausreden läßt, sich ständig wiederholt, dem anderen zuhört und auf ihn eingeht. Zu den nonverbalen Informationen zählt das Aussehen des Mandanten, von ihm nicht zu verändernde Merkmale wie z. B. Körpergröße, aber auch seine äußere Erscheinung wie Kleidung und Pflege, insbesondere Körperhaltung, Bewegungen, Blickkontakte und ähnliches.

Gelegentlich verdichten sich diese auf verschiedenen Ebenen liegenden Äußerungen zu einer *szenischen Evidenz*⁸. Damit ist gemeint, daß der Mandant die erste Begegnung so gestaltet, daß seine zentrale Problematik auch im Hinblick auf den Ehegatten klar hervortritt; er schafft eine Situation, die Rückschlüsse auf sein sonstiges Verhalten und die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Anwalt zulassen. Gedacht ist an die stumme, schüchterne Mandantin, die erst im zweiten Beratungsgespräch, das sie aus zufälligen, bürobedingten Gründen statt mit dem Anwalt mit der Anwältin führte, zu äußern wagte, sie wolle lieber von der Anwältin betreut werden; dies läßt den Rückschluß zu, daß sie gegenüber Männern Schwierigkeiten hat, ihre Interessen durchzusetzen. Wird diese Mandantin von ihrem Ehemann bedrängt und bedroht, die Scheidung wieder rückgängig zu machen, so muß sie in ihrem Entschluß unterstützt und ermutigt werden.

Szenische Informationen lieferte uns auch ein Mandant, der sich durch extreme Höflichkeit und Zuvorkommenheit auszeichnete. Beispielsweise setzte er sich erst, als auch die Anwältin Platz genommen hatte, bei einem Blick auf die Uhr sagte er sofort, in einem entschuldigenden Tonfalle, er bedauere es, die Zeit zu stehlen. Zugleich aber erzählte er, er habe den Anwalt wechseln müssen, weil sich der Kollege nicht genügend um seinen Fall gekümmert habe. Wie sich dann herausstellte, machten sich seine extremen Ansprüche in fast täglichen Anrufen und Nachfragen bei stets gleichbleibender Höflichkeit bemerkbar. Schon in der ersten Situation kamen die problematischen Punkte in der Zusammenarbeit heraus.

3. Interpretation und Verwertung der Informationen

Die Informationen gewinnen wir nun nicht in der Art, daß wir einen feststehenden Katalog haben, den wir, vom Mandanten unbemerkt abhaken, vielmehr hat dies Prozeßcharakter. Nach welchen Kriterien verwenden wir verschiedene Informationen? Die Informationen des Mandanten haben

⁸ Argelander, a.a.O.

Bedeutung in Bezug auf die Scheidung. Die Informationen selbst werden nur im Kontext brauchbar, d. h. ein Merkmal muß stets im Verhältnis zu vielen anderen gesehen werden. Dies wiederum wird vom Gesprächsverlauf gelenkt, wobei die Interaktionen des Anwalts den Prozeß der Informationsgewinnung mitentscheiden.

Im folgenden wollen wir anhand eines Beispiels, in dem Alkohol bei dem Mandanten eine Rolle spielt, beschreiben, wie wir vorgehen.

Der Mandant kommt, nach telefonischer Anmeldung, angetrunken in die Sprechstunde, er macht fahrig, nervöse Bewegungen, schwankt zwischen lauter und leiser, weinerlicher Stimme hin und her. Inhaltlich kommen Beschimpfungen der Frau, aber auch Wünsche, sie zurückzugewinnen. Dabei wird beteuert, sie als einzige Frau zu lieben, unter Verwünschungen des neuen Freundes der Frau, der an allem schuld sei und sie nur verführt habe.

Welche Rolle spielt hier der Alkohol? Hat er schon körperlich sichtbare Spuren wie wächserne Haut, Tränensäcke und Tremor hinterlassen, Anhaltspunkte für chronischen Alkoholismus?

Wir können den Mandanten in der Zeit unserer Zusammenarbeit nicht von seiner Sucht befreien. Dennoch versuchen wir, seine Sucht, die Rolle, die Alkohol für das Scheitern der Ehe spielt, und die Verantwortung des Mandanten zum Beratungsthema zu machen. Wenn der Mandant – wenigstens im Ansatz – einsieht, daß er durch seinen Alkoholismus sich und vielleicht auch seine Familie sozial isoliert und damit zum Scheitern der Ehe beigetragen hat, so ist er eher in der Lage, sich im Scheidungsverfahren kooperativ zu verhalten und auch hier Verantwortung zu übernehmen. Mit der Verschiebung der Verantwortung von sich auf andere kann der Mandant aggressive Äußerungen gegenüber seiner Familie rechtfertigen. Bei »Pannen« während des Scheidungsverfahrens durch fehlende Unterlagen wird er seinen Anwalt für unfähig und/oder den Richter für ungerecht erklären.

Aber auch wenn kein so extremer Fall vorliegt, muß ich herausfinden, warum der Mandant alkoholisiert in der Praxis erscheint. Subkulturelle und geschlechtsspezifische Momente spielen hier oft eine Rolle. Es kann sein, daß der Mandant als Unterschichtsangehöriger Angst hat, zum Rechtsanwalt zu gehen und sich deswegen »Mut antrinkt«, was in Kreuzberg nicht selten der Fall ist. Benimmt sich der Mandant trotz Alkoholisierung ängstlich und unsicher, so führe ich die – schwierige und evtl. unangenehme – Beratung durch, anstatt ihn wegzuschicken, was seine Ängste nur anwachsen ließe.

Haben wir dagegen den Eindruck, daß die Alkoholisierung erst den Scheidungsentschluß geboren hat, so schicken wir den Mandanten nach einem kurzen Gespräch weg, mit der Bitte, das nächste Mal nüchtern zu erscheinen oder sich seinen Entschluß noch einmal durch den Kopf gehen zu lassen. Oft äußern wir auch einfach die Bitte, die fehlenden Unterlagen zu besorgen, wie Urkunden, Armenrechtsunterlagen usw. Gerade dieses Beibringen erfordert einen gewissen Aufwand, der dazu führt, daß ein Teil der Mandanten nicht wiederkommt. Diejenigen, die die Mühen auf sich nehmen, haben schon eher einen gefestigten Entschluß zur Scheidung bzw. zur Klärung ihres Problems. Dies gilt auch für viele Frauen, die vor ihren Männern in die Frauenhäuser flüchten oder bei Verwandten unterkommen und die im ersten Augenblick zur Scheidung fest entschlossen sind, dann allerdings mangels Einbindung in tragende soziale Beziehungen oder fehlender beruflicher Perspektive zu ihren Männern zurückkehren. Ein Nichtbeibringen der Armenrechtsunterlagen signalisiert hier ihre Unentschlossenheit und subjektive Unmöglichkeit, sich scheiden zu lassen.

Wir schicken auch den Mandanten – unter Vereinbarung eines neuen Termins – weg, der nach unserer Einschätzung seinen Konflikt mit Alkohol zugeschüttet hat, um die Bearbeitung in die Hand seiner Anwälte zu legen, ohne selbst bei der Lösung mitwirken zu wollen. Dieser Mandant tötet seine Gefühle von Trauer über die verlorene Beziehung ab und schiebt sie weg, so daß sie für eine lange Zeit die Chance haben, das Leben des Geschiedenen negativ zu bestimmen.

Oft ist es dem Mandanten erst alkoholisiert möglich, um Mitleid und Zuwendung zu bitten, bzw. seine Ängste und Bedürfnisse zu äußern. Er entspricht dem Bild jener Männer, die »schweigsam, emotionslos, stark und aggressiv«⁹ sind, die nicht weinen und Gefühle des Schmerzes zeigen dürfen. In diesem Fall versuchen wir im Gespräch, die Gefühlsäußerungen des Mandanten aufzunehmen, so daß er beim nächsten Mal hier in der Lage ist, ohne Alkohol darüber zu reden.

Wie finden wir heraus, welche Möglichkeit am ehesten zutrifft? Wir konfrontieren den Mandanten damit, daß er im alkoholisierten Zustand unsere Beratung aufgesucht hat; wir fragen nach Reaktionen der Frau, die bei ihm den Scheidungswunsch ausgelöst bzw. verstärkt haben; wir erkundigen uns nach den Anlässen der Streitigkeiten, nach seinen Reaktionen hierauf, nach seinen Handlungen, sich Trost zu verschaffen. Oder wir äußern unsere Vermutungen, indem wir auf wissenschaftliche Erkenntnisse verweisen, denen zufolge verschiedene schwere Probleme bei Alkoholabhängigkeit auftauchen. Äußert der Mandant daraufhin, so schlimm sei es nun in seiner Ehe nicht gewesen, macht dies ein Fragen möglich, wie schlimm es denn in ihrer Beziehung ausgesehen habe. Hier wird als Nebenprodukt ein therapeutischer Effekt möglich: indem wir den Mandanten mit dem Alkoholproblem konfrontieren, ihn durch unser Nachhaken zwingen, die Konsequenzen für seine Ehe zu sehen, ihm widerspiegeln, welche negative Folgen seine Sucht in der Familie gezeigt hat, gewinnt er vielleicht den Wunsch, sich zu ändern, eventuell mit Hilfe von Therapie.

Sind Kinder vorhanden und verzichtet der Mandant nicht von vornherein auf sie, so stellen wir die geäußerte Liebe in Zweifel und fragen nach den konkreten Kontakten, den tatsächlichen Umständen, wie der Vater bisher mit den Kindern zusammengelebt hat. Wird aus den Angaben des Mannes letztlich klar, daß er sich nicht mit seinen Kindern befaßt hat und nur den Vorsatz hat, sich nach der Scheidung grundlegend ändern zu wollen, so konfrontieren wir ihn mit unserer Vermutung, daß hinter seinem Wunsch, die Kinder zu bekommen, das Ziel steht, die Frau zu treffen. Dies zu äußern, kostete uns anfangs einige Mühe, weil es wie eine Einmischung in zutiefst private Beziehungen aussieht. Kann der Mandant wenig darüber berichten, wie er sich ein Leben mit seinen Kindern vorstellt, so lehnen wir es gegebenenfalls sogar ab, um die elterliche Sorge für ihn zu kämpfen. Dies halten wir für notwendig, da wir bei Übernahme des Mandates nicht eigene Ziele und Verantwortung aufgeben. Allerdings sind wir bereit, uns mit den Reaktionen von Ärger und Mißtrauen durch den Mandanten auseinanderzusetzen.

Durch diesen »diagnostischen Prozeß« gewinnen wir auch Anhaltspunkte für unser Handeln im Prozeß sowie für die notwendige Vorbereitung darauf. Hat der Mandant Schwierigkeiten, sich zu äußern, sei es auf der sprachlichen oder inhaltlichen Ebene, so müssen wir uns im Hinblick auf die mündliche Verhandlung vor Gericht oder bei Unterredungen mit der Frau und ihm hierauf einstellen. Wir bereiten ihn auf die Situation vor, gegenüber einer fremden Amtsperson in einer fremden Umgebung reden zu müssen, indem wir besprechen, was der Richter ihn fragen und was von ihm als Antwort erwartet wird. Außerdem »trainieren« wir mit ihm auf der gedanklichen Ebene, daß z. B. seine Frau mit dem neuen Freund erscheint und er in dieser Situation weder brüllen und tätlich werden noch verstummen darf. Wir fragen ihn nach seinen Reaktionen auf von uns konstruierte Verhaltensweisen seiner Frau. Kommen Wutäußerungen und Drohungen, so fragen wir, was er tun werde und was seine Reaktionen vermutlich bewirken würden und könnten. Meint der Mandant, sämtliche Situationen ließen ihn völlig »kalt«, so fragen wir, wie er früher reagiert habe und mit den Kränkungen durch seine Frau umgegangen sei.

9 Mel Kranzler, Kreative Scheidung, Reinbek bei Hamburg 1977, S. 74.

Unsere Vorgehensweise wollen wir noch an einem weiteren Fall aufzeigen. Hierbei geht es auch um das Problem der *Distanz* zu dem Mandanten bzw. der Mandantin bei zunächst spontan erfolgter Identifikation.

Ein Lehrerehepaar will sich scheiden lassen. Beide sind sich über alles einig. Die Wohnsituation, Vermögensverhältnisse und Unterhaltsfragen sind geklärt. Die Mandantin teilt in der ersten Beratungsstunde mit, man sei sich noch nicht ganz über den siebenjährigen Sohn einig. Ihr Mann, der das Kind auch haben wolle, hänge doch mehr an seiner Politik. Die Besprechung verläuft ruhig und in angenehmer, vernünftiger Atmosphäre.

Die kühle, vernünftige und überlegte Art der Mandantin kann uns scheinbar nebensächliche, aber auf Widersprüche hinweisende Informationen übersehen lassen. Teilt die Mandantin mit, das Paar habe zu gleichen Teilen das Kind betreut und versorgt, sagt sie aber im Nebensatz, dennoch sei dem Mann die Politik, das Hobby oder sonst irgendetwas das Wichtigste auf der Welt, so bringt es die Beratung vielleicht entscheidend voran, wenn wir aufmerksam genug sind, nachhaken und das Nichtgesagte formulieren. In dem Nebensatz versteckt sich die Aufwertung der eigenen Person als liebevoller und damit besserer Elternteil. Dies weckt den Verdacht, daß die Ehefrau ihren Ärger über die eigene Zurücksetzung hinter den Hobbys des Mannes nur indirekt ausdrücken kann und dem Konflikt ausweicht. Wir fragen, wie die Frau auf die verschiedenen möglichen Entscheidungen des Familiengerichts über das Kind und das Besuchsrecht reagieren würde, was es in ihr auslösen würde und warum sie meint, der Mann werde anders reagieren oder empfinden als sie selbst. Ein Abblocken solcher Überlegungen gibt uns Aufschluß über die Fähigkeit zur Selbstdistanz und zur Distanz zu dem Kind, das völlig in der Obhut der Mutter verbleiben soll.

Neben einer ruhigen und besonnenen Art der Mandantin, über die Beziehung zu ihrem Kind zu reden, kann auch eine spontane Identifikation zwischen der Rechtsanwältin und Mandantin die Aufmerksamkeit vermindern. Wenn die Einstellung der Rechtsanwältin, »ich gebe mein Kind auf keinen Fall her und kämpfe bis zum letzten« unreflektiert auf die Mandantin übertragen wird, so übersieht sie vielleicht, daß die Frau den Mann gerade in dem Augenblick mit dem Kind verlassen will, wo er angefangen hat, das Kind zu lieben, und ihre Entscheidung ihn doppelt treffen wird. Der Wunsch, das Kind zu behalten, kann die Rache dafür sein, daß die Mandantin sich vom Mann hinter das Kind zurückgesetzt fühlt.

Wenn es gelingt, die problematischen Punkte zu erkennen, anzusprechen und eventuell zu bearbeiten, so vermeidet man böse Überraschungen derart, daß die verdeckten Konflikte plötzlich im Termin aufbrechen oder aber das Kind über lange Zeit Zankapfel der Eltern bleibt.

Wenn in der Beratungssituation offen über die wechselseitigen Einschätzungen und Erwartungen geredet worden ist, so werden gemeinsame Ziele entwickelt, die der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als Beauftragter viel überzeugter und mit persönlichem Engagement gegenüber Gericht und Gegner vertreten kann. Auch im Verhältnis Mandant-Anwalt wird die erforderliche Kooperation¹⁰ über den Verlauf des ganzen Verfahrens hin verbessert, weil manche »Störungen«¹¹ schon in der ersten Phase beseitigt, zumindest der Umgang mit ihnen schon vertrauter und geübter ist.

10 Dadurch, daß der Anwalt als beruflich-arbeitender Spezialist angelaufen wird, ergibt sich im Anwalt-Mandant Verhältnis immer ein Bereich, in dem hinsichtlich des Prozesses ein gemeinsames Ziel entwickelt werden muß und auf dieses hin kooperiert wird, während es z. B. in Gebührenfragen tendenziell entgegengesetzte Interessen gibt. Insgesamt muß man daher das Anwalt-Mandant-System als »koalitiv« ansehen, vgl. Raethel a.a.O.

11 »Störungen haben Vorrang«, so eine Grundregel der »themenzentrierten Interaktion« nach Ruth Cohn, Von der Psychoanalyse zur themenzentrierten Interaktion, Stuttgart/Klett 1975. Es kommt darauf an, die Störungen nicht als Störung, sondern als Thema zu behandeln.

IV. Einige allgemeinere Überlegungen

Wir haben bisher unterstellt, daß der Anwalt selber als »psychologisches Meßinstrument« fungiert und sich nicht eines – speziell entwickelten – Tests, eines Psychologen oder einer sonstigen Fachperson bedient. Unsere Beispiele haben jedoch hoffentlich belegt, daß eine solche Arbeitsteilung untauglich wäre. Abgesehen von ökonomischen Erwägungen ist der Gesichtspunkt entscheidend, daß der Anwalt in seinem beruflichen Alltagshandeln stets unmittelbar mit den Mandanten konfrontiert wird. Dem Rechtsanwalt kann es mithin nicht um eine objektive Erfassung der Persönlichkeitsmerkmale seines Mandanten gehen, in dem Sinne, daß sie von der Persönlichkeit des Rechtsanwalts unabhängig ist, weil es im Rahmen der Zusammenarbeit darauf ankommt, die Psyche des Mandanten in Beziehung zur eigenen zu sehen. Andererseits kann die Subjektivität nicht bedeuten, daß sich der Rechtsanwalt auf seine spontanen und intuitiven Einschätzungen, Wertungen und Vorstellungen verlassen darf. Mit einem solchen Argument könnte man gegen die Psychologie in diesem Bereich Stellung beziehen.

Eine unbewußte und unkontrollierte »Diagnostik« hat jedoch verschiedene Nachteile. Einer davon war in den Beispielen bereits aufgetaucht, nämlich daß relevante Informationen zu spät gewonnen werden. Der andere ist, daß Informationen bei diesem Verfahren nur selektiv wahrgenommen und verarbeitet werden, d. h., daß bestimmte Merkmale, die der Rechtsanwalt beim Mandanten wahrnimmt, in Vorurteilen und Alltagstheorien klassifiziert werden. Daß dies zu schichtspezifischer Benachteiligung führt, hat der »Etikettierungsansatz«¹² für alle Instanzen sozialer Kontrolle eindrücklich aufgewiesen: Klienten aus der Unterschicht werden tendenziell benachteiligt.

Und aus den Forschungen zur Rechtsberatung sozial Schwacher zum Therapieerfolg ist ebenfalls bekannt, daß sozial schwache Klienten die schlechtesten Chancen haben¹³. Im Einzelfall setzt sich diese Benachteiligung gerade aufgrund der intuitiven Vorgehensweise der in dem jeweiligen Beruf Tätigen durch: Vorurteile und Alltagstheorien strukturieren die Wahrnehmung und die Interpretation des Handelns des Klienten. Konsequenzen aus dem »Etikettierungsansatz« sind daher neben strukturellen Änderungen in den Institutionen auch Änderungen in Einstellungen und Handlungen der dort Tätigen und auch der Anwälte. Dabei dürfte die Rezeption des »Etikettierungsansatzes« oder anderer sozialwissenschaftlicher Theorien für sich genommen wenig bewirken, weil eine Einstellungs- und Handlungsänderung gerade den affektiven Bereich betrifft.

Das Wissen darum, daß »sozial Schwache« von mir als Mittelschichtangehöriger benachteiligt werden, ändert nichts daran, daß der konkrete Mandant mir aufgrund typischer Merkmale sozialer Schwäche unsympathisch sein kann, oder aber daß mein Verhalten ihn so erschrickt, daß die Kommunikation scheitert. Jenseits von schichtspezifischen Einstellungen und Erfahrungen gehen auch die »rein-persönlichen« Merkmale sowie die problematischen eigenen Anteile des Anwaltes in die Kommunikation ein. Diese können eine selektive Wahrnehmung und ein eingeschränktes Handlungsrepertoire implizieren. In der Interaktion bedeutet dies, daß die Intuition mich in die Irre führen kann, es kommt zu einer »Kollusion«¹⁴, in der sich unbewußt die problematischen Anteile bei mir

12 Vgl. etwa Sack, Definition von Kriminalität als politisches Handeln, Kriminologisches Journal 1972, 3 f., Feest/Blankenburg, Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972.

13 Vgl. Fabricius, Demokratie und Recht 1980, S. 148 f. mit weiteren Nachweisen. Wir lassen hier die Frage offen, inwieweit die hier vorgeschlagenen Änderungen im Berufsalltag des Anwalts an der Hürde der Bezahlung scheitern werden. Möglicherweise funktionieren die Vorurteile als Sicherheit gegen zu geringe Bezahlung.

14 Dieser Begriff stammt von Jörg Willi, Die Zweierbeziehung, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt) 1975.

und dem Mandanten »verbünden« und ein realitätsgerechtes Handeln behindern. So können Anwalt und Mandant gut einige »Spiele der Erwachsenen«¹⁵ spielen.

Neben den Problemen, die sich aus den Persönlichkeiten ergeben, tauchen immer wieder Konflikte auf, die aus unterschiedlichen Interessen von Anwalt und Mandant resultieren. Am deutlichsten wird das in der Geldfrage: Alles was der Mandant nicht zahlt, fehlt dem Anwalt in der Kasse. Ein offener und bewußter Umgang, klare frühzeitige Absprache können möglicherweise verhindern, daß Zweifel an der Einsatzbereitschaft des Anwalts (auf Seiten des Mandanten) und Zweifel an der Zahlungswilligkeit des Mandanten (auf Seiten des Anwalts) sich wechselseitig so verstärken, daß tatsächlich Einsatzbereitschaft und Zahlungswilligkeit beeinträchtigt werden und die Kooperation mißlingt.

Aber auch das Ziel des beruflichen Erfolges kann im Widerspruch zu den Zielen des Mandanten stehen, die dieser mit einem Prozeß verfolgt. Zu denken ist zum Beispiel an den politisch engagierten Anwalt, der mit einem politisch interessanten Fall durch einen »apolitischen« Mandanten konfrontiert wird, oder den »apolitischen« Anwalt im Verhältnis zum »politischen« Mandanten.

Aber auch der Mandant, der den Gegner mit einer Klage nur erschrecken will, differiert in seinen Zielen u. U. vom Anwalt, der ein obsiegendes Urteil eher als den vom Mandanten akzeptierten Vergleich anstrebt.

Der Mandant, dem eine Straftat zur Last gelegt wird, legt vielleicht nur Wert darauf, als »nicht vorbestraft« zu gelten und so seinen Ruf zu retten, eine Hauptverhandlung ist nur peinlich, während der Anwalt den Freispruch in öffentlicher Verhandlung der »heimlichen« Einstellung gemäß § 153 a StPO vorzieht.

Um trotz solch divergierender Ziele eine Zusammenarbeit möglich zu machen, müssen die Positionen des jeweils anderen diskutiert werden und die Chance haben, Berücksichtigung zu finden. Wenn dies unterbleibt, wird die Zusammenarbeit häufig beeinträchtigt. Die Fähigkeit, solche Konfliktpunkte zu sehen und anzusprechen, kann eher in psychologischen Kursen als juristischen Seminaren erlernt werden. Inhalt und Ziel einer entsprechenden Ausbildung wäre, Anwälten ein Stück Selbsterfahrung zu ermöglichen, um die eigenen »Gegenübertragungen« kontrollieren zu können. Die Anlehnung an den analytischen Begriff der Gegenübertragung ist nicht zufällig, denn die psychoanalytisch-orientierten Therapeuten »benutzen« sich selbst ebenfalls als »diagnostisches Instrument«¹⁶. Es kommt darauf an, sich seiner jeweiligen emotionalen Reaktionen auf den Mandanten bewußter zu werden, eigene Anteile zu erkennen und darüber die Wahrnehmung des anderen zu korrigieren, eigene schichtspezifische Vorurteile in der Interaktion unmittelbar erkennen zu können und durch Urteile zu ersetzen.

Um diese Erfahrungen und Erkenntnisse besser einsetzen zu können, muß die Handlungsfähigkeit des Anwalts verbessert werden. Dazu gehört zum einen »Technik der Gesprächsführung« und Interventionsmöglichkeiten, zum anderen aber auch psychologische Theorie. Um eine Situation zu schaffen, in der der Mandant offen reden kann, muß der Anwalt Zuwendung und Interesse entwickeln und zeigen sowie zu weiteren Äußerungen ermuntern. In der Gesprächstherapie nach Rogers¹⁷ spielen derartige Momente eine große Rolle und können in einer entsprechenden Ausbildung gelernt werden. Auch das in der Gesprächspsychotherapie nach Rogers besonders wichtige »Verbalisieren emotionaler Gesprächsinhalte«, d. h. ein explizites Benennen der Gefühle, die der Mandant in einem scheinbar sachlichen Bericht versteckt, gehört hierher. Um das Gespräch lenken

15 Vgl. Eric Berne, Spiele der Erwachsenen – Psychologie an menschlichen Beziehungen, Reinbek bei Hamburg (Rowohlt) 1970.

16 Franz Heigl, Indikation und Prognose in Psychoanalyse und Psychotherapie, Göttingen 1972.

17 Carl Rogers, Die klientbezogene Gesprächstherapie, München (Kindler) 1973.

zu können, bedarf der Anwalt auch theoretischer Kenntnisse, um aus bestimmten Äußerungen und Verhaltensweisen des Mandanten auf Probleme schließen zu können.

Allerdings: Ist schon bei Psychologen, Psychiatern der Schluß von einem beobachteten Merkmal auf eine Krankheit oder ein Krankheitsbild, d. h. eine Interpretation als Symptom, problematisch und bloße Stigmatisierung, so sollte der Anwalt seine psychologischen Kenntnisse noch weit vorsichtiger einsetzen und den Mandanten nicht als zu diagnostizierendes Objekt betrachten. Schlüsse diagnostischer Art sollten unmittelbar in der einen oder anderen Form als Frage zurückgegeben werden, für den Anwalt also nur heuristischen Charakter haben.

Zum Abschluß unserer Überlegungen sind noch die Schlußfolgerungen für entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ziehen. Psychologie als Unterrichts- und Prüfungsgegenstand dürfte kaum geeignet sein, der Psychologie den richtigen Stellenwert in der Praxis zu geben. Vielmehr müßten entsprechende Konzepte schwerpunktmäßig auf Selbsterfahrung unter Einschluß von Theorie abzielen.

Interessierte Anwälte und Psychologen müßten anwaltliche Berufspraxis reflektieren und analysieren, um daraus näher zu bestimmen, was an Psychologie für den Anwalt nützlich ist. Beobachtung und Analyse anwaltlicher Beratungsgespräche, Prozeßvertretungen, Training von Alternativen wären auch Aufgaben für die Forschung. Von dieser kritischen Analyse der Praxis aus könnte dann auch ein sinnvolles Konzept für die Integration der Psychologie in die universitäre Ausbildung entwickelt werden.

Summary

The aim of the authors is to show, that it is possible and even necessary for an attorney to integrate psychological knowledge and abilities into his daily work in order to be successful in finding out and fighting for the clients interests. It is pointed out, that the attorney can't be and should not be a psychologist, but on the other hand always takes part in the clients life beside the juridical problem and therefore has to be aware of his and the clients emotions and other psychological facts.

(Anschriften der Verf.: Rechtsanwältin und Dipl.-Psychologin *Margarete Fabricius-Brand* (1949) Oppelner Straße 25, 1000 Berlin 36; Akad. Rat, Dipl.-Psychologe *Dirk Fabricius*, (1949) Lehrgebiet für Strafrecht C am Fachbereich Rechtswissenschaften Hanomagstr. 8, 3000 Hannover 91)

Gedanken zur Kriminologie kollektiver Verbrechen

von *Herbert Jäger*

Zusammenfassung

Der Beitrag diskutiert die Besonderheiten kollektiver Verbrechen und versucht, die wichtigsten der bisher auf diesem Gebiet gewonnenen Einsichten zusammenzufassen. Trotz der Bedeutung sozialpsychologischer und situativer Bedingungen hält er eine Untersuchung auch der individuellen Dimension dieser Verbrechen für unentbehrlich. Mit manchen seiner Überlegungen knüpft der Verfasser an theoretische Auffassungen an, die *Anne-Eva Brauneck* in ihrer »Allgemeinen Kriminologie« (1974) über Gruppenkonflikte, Kriminalität in gesellschaftlichen Sondersituationen und den Unterschied von Nah- und Fernraumdelikten entwickelt hat.

I.

Die Kriminologie hat ihr Erkenntnisinteresse bisher fast ausschließlich der individuellen Kriminalität zugewandt, kollektive Verbrechen dagegen als Randerscheinung betrachtet, die nur in gesellschaftlichen Extremsituationen Bedeutung erlangt, und sie daher in der

Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

Herausgegeben von
Horst Schüler-Springorum
Hermann Stutte
Stephan Quensel

Sonderdruck

Viele Grüße
Dh

